

**Merkblatt für Schülerinnen und Schüler
zur Altenpflegeabschlussprüfung
und
zum Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
„Altenpfleger/in“**

1. Zulassung zur Abschlussprüfung:

Die Zulassung wird vom Fachseminar vorbereitet. Schülerinnen oder Schüler, die die höchstzulässigen Fehlzeiten von 12 Wochen, bei Schwangerschaft von 14 Wochen und bei verkürzten Ausbildungen nach § 7 bis zu höchstens 4 Wochen je Ausbildungsjahr überschritten haben, müssen einen Antrag auf Zulassung nach der Härtefallregelung stellen, indem sie die Fehlzeiten begründen und sonstige Gründe, die für eine Ausnahmeregelung von Bedeutung sein könnten, benennen. Die Anträge müssen rechtzeitig, vor dem Prüfungstermin bei der Seminarleitung, die selbst noch dazu Stellung nehmen muss, eingereicht werden. Über die Zulassung entscheidet die Bezirksregierung und gibt dem Fachseminar hierüber einen schriftlichen Bescheid.

2. Teilnahme an der Abschlussprüfung:

Wer aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen verhindert ist an der Prüfung oder an Teilen der Prüfung teilzunehmen, muss diese Gründe gem. § 16 AltPflAPrV z.B. anhand ärztlicher Bescheinigungen oder anderer geeigneter Belege unaufgefordert und umgehend nachweisen. Bei Erkrankung am Prüfungstag selbst muss vor der Prüfung das Fachseminar für Altenpflege oder im Fall der praktischen Prüfung der Anstellungsträger informiert werden. Am gleichen Tag muss unverzüglich beim Fachseminar oder beim Anstellungsträger ein Attest vorgelegt werden.

Sollte dieser Nachweis nicht unverzüglich geführt werden, so wird die Nichtteilnahme an der Prüfung oder an Prüfungsteilen nach § 16 Abs. 2 AltPflAPrV zu Lasten der Schülerin oder des Schülers als unentschuldig angesehen und die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden gewertet.

3. Ergebnis der Abschlussprüfungen:

In der direkt im Anschluss an den letzten Prüfungsteil stattfindenden Sitzung des Prüfungsausschusses werden die Ergebnisse zusammengefasst und festgestellt, welche Schülerin und welcher Schüler bestanden bzw. nicht bestanden hat. Bei nicht bestandenen Prüfungen ist die Entscheidung des vorsitzenden Mitgliedes nach § 15 Abs. 2 AltPflAPrV in der Sitzung zu treffen. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mindestens mit ausreichend bewertet worden sind. Die Ergebnisse der Prüfungen sowie Aussagen über die Wiederholung der Prüfung oder von Prüfungsteilen werden den Schülerinnen und Schülern direkt im Anschluss an diese Sitzung mitgeteilt.

4. Antrag auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung:

Die Anträge werden vom Fachseminar für den jeweiligen Lehrgang gesammelt bei der Bezirksregierung eingereicht. Die Anträge werden von dieser erst bearbeitet, wenn die notwendigen Unterlagen aller Antragsberechtigten vorliegen. Alle Teilnehmer müssen daher rechtzeitig

- a. eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für den Beruf der/des Altenpfleger/in beim Fachseminar abgeben (aus dieser Bescheinigung des Hausarztes, die bei Antragstellung nicht älter als 3 Monate sein darf, muss hervorgehen, dass die/der Antragsteller/in körperlich und geistig gesund und für alle in der Altenpflege anfallenden Tätigkeiten geeignet ist)

und

- b. bei dem zuständigen Meldeamt einen Antrag auf Erteilung eines amtlichen Führungszeugnisses der Belegart „0“ (für Behörden) unter der Angabe des Adressaten:

**Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 24**

**Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf**

**Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf**

Verwendungszweck: Anerkennung Altenpfleger/in

stellen.

Andere Führungszeugnisse werden ab sofort von der Bezirksregierung nicht mehr anerkannt.

Auch das Führungszeugnis darf bei der Bearbeitung des Antrags auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung durch die Bezirksregierung nicht älter als drei Monate sein. Der Nachweis der Beantragung des Führungszeugnisses (Durchschrift der Quittung) ist dem Antrag beizufügen. Vordrucke und Antragsformulare sind bei der Kursleitung erhältlich. Für Rückfragen steht die Seminarleitung zur Verfügung.

Bei der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Altenpfleger/in“ ist gemäß des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen eine Gebühr von 60,00€ zu erheben.

Diese Verwaltungsgebühr ist entweder von Ihnen sofort nach Erhalt des Gebührenbescheides zu überweisen oder wird bei Einzelantragsstellung per Nachnahme erhoben.